

* (Militärpersonen und Tabak aus dem Zollauslande.)

Das Armeekommando hat im Einvernehmen mit dem österreichischen sowie mit dem ungarischen Finanzministerium bezüglich der Einfuhr von Tabakfabrikaten anlässlich der „Einreise“ sowohl der Heeresangehörigen der verbündeten Staaten wie auch der Angehörigen des k. u. k. Heeres und der Landwehr (Honved) in das österreichisch-ungarische Zollgebiet folgende Anordnungen getroffen: Angehörige der Heere der verbündeten Staaten dürfen in das österreichisch-ungarische Monopolgebiet folgende Mengen der als militärische Gebühr für den eigenen Gebrauch gefassten Tabakfabrikate zoll- und lizenzgebührenfrei einbringen: Offiziere und Gleichgestellte bis zum Höchstmaße von einem Mannschafspersonen bis zum Höchstmaße von einem halben Kilogramm; Angehörige des k. u. k. Heeres und der k. k. österreichischen Landwehr, bezw. der k. ungarischen Honved, die aus dem Zollauslande im Dienste oder auf Urlaub in das österreichisch-ungarische Monopolgebiet kommen, dürfen von den ihnen als Gebühr für den eigenen Gebrauch erholten Tabakfabrikaten die gleiche Menge zoll- und lizenzgebührenfrei einführen. Diese Begünstigung hat aber zur Voraussetzung, daß die Tabakfabrikate seitens der reisenden Militärpersonen persönlich bei der Reise mitgenommen werden und ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Einbringers bestimmt sind. Jede anderweitige Verwendung unterliegt der gefälligststrafrechtlichen Ahndung. Die festgesetzte Menge überstegende Tabakfabrikate unterliegen der Beschlagnahme. Die Einfuhr von Fabrikaten durch eine Mittelsperson (einen Beauftragten), durch die Post, im Frachtverkehr oder auf anderem Wege ist nicht gestattet; derartig einlangende Tabakfabrikate unterliegen der Beschlagnahme.